

Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen.“

Dem zweiten Satze des dritten Alinea wird inhärrt und derselbe eventuell auch der zweiten Kammer zur Annahme empfohlen.

§ 7.

Schulunterhaltungspflicht.

Zu Absatz 1. Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Kammer.

Gilt als eine Consequenz der zu § 6 gefassten Beschlüsse, so daß die Bestimmung in Absatz 1 des § 7 sich nach den zum § 6 von der ersten, beziehentlich zweiten Kammer zu fassenden Beschlüssen zu regeln haben soll.

Zu Absatz 2. Ablehnung der Fassung der zweiten Kammer und Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Kammer (einstimmig).

Absatz 3 der Beschlüsse der ersten Kammer soll wieder fallen gelassen werden.

Zu Absatz 4 der Beschlüsse der ersten Kammer Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Kammer.

Gilt als eine Consequenz des zu Absatz 1 § 7 gefassten Beschlusses, so daß die Bestimmung in Absatz 4 des § 7 sich nach dem zu Absatz 1 von der ersten, beziehentlich zweiten Kammer gefassten Beschlüsse zu regeln hat.

Absatz 5. Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer.

§ 7.

Schulunterhaltungspflicht.

Zu Absatz 1. Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer.

Zu Absatz 2. Ablehnung der Fassung der ersten Kammer und Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer (einstimmig).

Zu Absatz 4 der Beschlüsse der zweiten Kammer Aufrechthaltung des Beschlusses der zweiten Kammer.